

§ 54 PStG 2013 Geburtsurkunde

PStG 2013 - Personenstandsgesetz 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

1. (1) Die Geburtsurkunde hat zu enthalten:

1. 1. die Namen des Kindes;
2. 2. das Geschlecht des Kindes;
3. 3. den Zeitpunkt und Ort der Geburt des Kindes;
4. 4. die Namen der Eltern;
5. 5. das Datum der Ausstellung;
6. 6. die Namen des Standesbeamten.

2. (2) Auf Antrag ist eine Geburtsurkunde auszustellen, die nur die Angaben nach § 54 Abs. 1 Z 1 bis 3 enthält.

In Kraft seit 01.11.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at